

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zu den Richtlinien für die Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.06.2011 wurden neue Richtlinien für die Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark beschlossen. Unter Punkt 9) dieser Richtlinien wurde festgelegt, dass für die Umsetzung der Förderungsrichtlinien, insbesondere betreffend die Vorgaben gemäß den Punkten 4c), 5e), 6a) bis 6f) von der Förderstelle des Landes Durchführungsbestimmungen des Landes erlassen werden. Diese Durchführungsbestimmungen beziehen sich insbesondere auf Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber den bisherigen Förderungsbestimmungen.

ad 1.) Zielsetzungen

Bereits die Zielsetzungen der bisher gültigen Förderungsrichtlinien LGBl Nr. 134/2006 beinhalten, dass die Landesförderung die Durchführung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung ermöglichen soll, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Ausmaß zu belasten. Diese Zielsetzung wurde in den neuen Richtlinien weiter verfolgt und präzisiert bzw. um den Aspekt der verstärkten Bedarfsprüfung erweitert.

Der Bedarf für eine Förderung wird in Zukunft auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung unter Vorlage des Finanzierungsnachweises und der maßgeblichen Gebühren- / Entgeltregelungen ermittelt werden.

Die nunmehr vorliegenden Richtlinien sollen eine weitestgehende Kontinuität unter Berücksichtigung der Budgetkonsolidierungserfordernisse sicherstellen und den Förderungswerbern, insbesondere auch den Gemeinden, ermöglichen, die wichtige Infrastruktur der Abwasserentsorgung in kommunaler Verantwortung zu betreiben.

ad 2.) Gegenstand der Förderung

Die Förderungsgegenstände bleiben weiterhin sehr eng an die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Bundes gekoppelt. Beibehalten wurde die spezielle Landesförderung für generelle Abwasserplanungen.

ad 3.) Förderungswerber / Förderungswerberin

Die Förderungswerber, die Ansuchen auf Landesförderung einbringen können, bleiben wie bei den bisherigen Bestimmungen unverändert.

ad 4.) Förderungsansuchen

Zu den bereits bislang vorzulegenden Unterlagen sind gemäß Punkt 4c) der Förderungsrichtlinien folgende Unterlagen für Förderungen gemäß Punkt 6b) der Förderungsrichtlinien vorzulegen:

Gebühren- / Entgeltregelungen
Kosten- und Leistungsrechnung
Finanzierungsnachweis

Gebühren- / Entgeltregelungen:

Die Gebühren- / Entgeltregelungen sind in Bezug auf den Abwasseranfall (entspricht dem Wasserverbrauch) in € pro m³ ohne USt. darzustellen. Bei Regelungen, die andere Bezugsgrößen (z. B. € pro Person und Jahr) bzw. diese in Kombination mit dem Abwasseranfall verwenden, ist eine entsprechende Umrech-

nung vorzunehmen. Dabei sind alle Gebühren- / Entgeltregelungen für einen durchschnittlichen Haushalt (siehe Musterhaus der Kosten- und Leistungsrechnung für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in der Steiermark) in Relation zu einem durchschnittlichen Abwasseranfall (Wasserverbrauch) auszuweisen.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Haushalt wird mit 131,5 m³ pro Jahr (Musterhaus) angenommen. Bei Abweichung von den Vorgaben des Musterhauses können bei nachvollziehbarer Darstellung auch die tatsächliche durchschnittliche Haushaltsgröße bzw. der durchschnittliche Wasserverbrauch berücksichtigt werden.

Gemeinden mit mehreren Gebührenkreisen haben die Gebühren- / Entgeltregelungen für jenen Gebührenkreis vorzulegen, dem das eingereichte Projekt zuzuordnen ist.

Bei Förderungsanträgen von Verbänden sind die Gebühren- / Entgeltregelungen für alle Mitglieder vorzulegen.

Kosten- und Leistungsrechnung:

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark („Kosten- und Leistungsrechnung für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in der Steiermark für die Haushalte Abwasserentsorgung und Wasserversorgung von Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften“ i.d.g.F.) durchzuführen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist im Regelfall auf Gemeinden zu beziehen. Bei Gemeinden mit mehreren Gebührenkreisen hat sich die Kosten- und Leistungsrechnung auf den maßgeblichen Gebührenkreis zu beziehen.

Bei Förderungsanträgen von Verbänden kann eine Kosten- und Leistungsrechnung des Verbandes vorgelegt werden, wenn die zur Förderung beantragte Maßnahme zum Nutzen von mehr als 50% der Mitglieder ist.

Bei Förderungsanträgen von Genossenschaften oder privaten Unternehmen ist die Kosten- und Leistungsrechnung über den jeweiligen Förderungswerber vorzulegen.

Förderungsanträge, die bis Ende April eines Jahres eingereicht werden, können als maßgeblichen Rechnungsabschluss den nach einschlägigen Bestimmungen bis dahin letzten gültigen Rechnungsabschluss verwenden. Das heißt, dass z. B. für die Antragsstellung bis Ende April 2012 der Rechnungsabschluss 2010 verwendet werden kann.

Für Förderungsanträge, die vom 01.05.2011 bis 31.01. 2012 eingereicht werden, ist die Kosten- und Leistungsrechnung bis 30.04.2012 nachzureichen.

Finanzierungsnachweis:

Die Förderungswerber von kommunalen Abwasserentsorgungsmaßnahmen haben zur Darstellung der Finanzierung des zur Förderung eingereichten Projektes einen Finanzierungsnachweis nach den Vorgaben des Landes Steiermark vorzulegen. Dieser Finanzierungsnachweis ist als Kosten- und Leistungsrechnung in der Form zu erbringen, dass die Finanzierung des Projektes und die daraus entstehenden Gebühren- / Entgeltregelungen zum Zeitpunkt der Projektsfertigstellung dargestellt werden. Das maßgebliche Betrachtungsjahr ist dabei das dem Jahr der vorgesehenen Funktionsfähigkeit folgende Rechnungsjahr. Bei zeitgleicher Antragsstellung mehrerer Bauabschnitte durch einen Förderungswerber ist nur ein gemeinsamer Finanzierungsnachweis erforderlich, wenn die Funktionsfähigkeit aller beantragten Bauabschnitte im gleichen Jahr vorgesehen ist.

Der Finanzierungsnachweis ist im Regelfall auf eine Gemeinde zu beziehen. Bei Gemeinden mit mehreren Gebührenkreisen ist der Finanzierungsnachweis für den maßgeblichen Gebührenkreis zu erstellen.

Bei Förderungsanträgen von Verbänden kann der Finanzierungsnachweis des Verbandes vorgelegt werden, wenn die zur Förderung beantragte Maßnahme zum Nutzen von mehr als 50% der Mitglieder ist.

Bei Anträgen von Genossenschaften oder privaten Unternehmen ist der Finanzierungsnachweis über den jeweiligen Förderungswerber vorzulegen. Der Finanzierungsnachweis ersetzt den bislang erforderlichen Wirtschaftlichkeitsnachweis gemäß dem Verzeichnis der Formblätter der Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft (LSW 2006).

ad 5.) Voraussetzungen

Bei den Förderungsvoraussetzungen kommt es gemäß Punkt 5f) der Förderungsrichtlinien zu einer Neuerung gegenüber den bisherigen Bestimmungen. Nunmehr ist bei der Errichtung von Anlagen bei Bauaufträgen mit förderungsfähigen Investitionskosten von mehr als € 3,0 Mio. ohne USt. die Planung und örtliche Bauaufsicht von zwei getrennten Unternehmen durchzuführen.

Bei Antragsstellung mit den oben dargestellten Investitionskosten sind, sofern dies zu diesem Zeitpunkt schon möglich ist, die Unternehmen für Planung und örtliche Bauaufsicht bekannt zu geben. Die Meldung für die Beauftragung der örtlichen Bauaufsicht kann bis spätestens zum Baubeginn nachgemeldet werden.

Die maßgeblichen Investitionskosten von € 3,0 Mio. ohne USt. beziehen sich auf Bauaufträge gemäß Katalog zum Förderungsantrag. Beauftragungen, die bis 01.05.2011 bereits vorgenommen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Beauftragungen zwischen dem 01.05.2011 und dem 15.11.2011 ist bezüglich Förderungsfähigkeit der Leistungen das Einvernehmen mit der Förderstelle des Landes herzustellen.

Der Punkt 5g) der Förderungsrichtlinien sieht nunmehr für eine Landesförderung von Anlagen zur Regenwasserentsorgung als Voraussetzung vor, dass ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept vorgelegt wird. Die örtliche Abgrenzung für das Konzept ist nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen, wobei Einzugs- und Abflussgebiete von Fließgewässern sowie Zusammenhänge zum Grundwasser zu berücksichtigen sind. Ziel des Konzeptes ist es, die Auswirkungen des zur Förderung eingereichten Projektes auf den Abfluss des Oberflächenwassers inklusive Fließgewässer sowie auf das Grundwasser darzustellen, um negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (z. B. Erhöhung des Gefährdungspotentials für Unterlieger) zu vermeiden. Es ist vorgesehen, für die Erstellung von Regenwasserbewirtschaftungskonzepten ein Merkblatt zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

ad 6.) Art und Ausmaß der Förderung

Gemäß Punkt 6a) der Förderungsrichtlinien ist die Auszahlung der Förderung für Maßnahmen gemäß den Punkten 6b) und 6c) der Förderungsrichtlinien in nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen in Form von Raten auf die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen. Die Festlegung der Anzahl von Raten wird unter Berücksichtigung der Höhe des Gesamtförderungsbetrages und der jeweils zu Verfügung stehenden Budgetmittel des Landes erfolgen. Die Bereitstellung der einzelnen Förderungsraten wird analog dem Zuschussplan des Bundes mit dem Förderungsvertrag geregelt werden. Eine Anpassung der Förderungsraten bzw. des Zuschussplanes ist unter Berücksichtigung des Kollaudierungsergebnisses vorgesehen.

Die Bestimmungen des Punktes 6b) der Förderungsrichtlinien sehen für kommunale Abwasserentsorgungsprojekte eine Landesförderung im Ausmaß von bis zu 10% sowie bei Gemeinden und Verbänden einen Steigerungsbetrag von bis zu 10% der förderungsfähigen Investitionskosten vor. Unter Hinweis auf §8 Abs. 1, Ziffer 2 und 3 der Förderungsrichtlinien des Bundes gilt dies für folgende Förderungsgegenstände:

Maßnahmen der kommunalen Abwasserentsorgung von Gemeinden, Verbän-

den, Genossenschaften und Unternehmen (ausgenommen digitale Kanalkataster und Wasserentwicklungspläne).

Als zumutbare Gebühr / Entgelt wurde im Erläuterungsbericht zum Regierungsbeschluss als Richtwert ein(e) Abwassergebühr / –entgelt von € 2,10 pro m³ ohne USt. vorgegeben. Weiters wurde eine projektsbedingte Gebühren- / Entgelt-erhöhung von mehr als 30% als unzumutbar angesehen, wobei in diesem Fall ein(e) Abwassergebühr / –entgelt nach Projektsabschluss von € 1,50 pro m³ ohne USt. zumindest vorzuschreiben ist.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die vorgelegten Unterlagen die Einhebung zumutbarer Gebühren / Entgelte nachweisen und die Kosten- und Leistungsrechnung (des Finanzierungsnachweises) nicht mehr als 50% Überschreitung des Kostenunterdeckungsschwellenwertes (in weiterer Folge kurz Kostenschwellenwert) ausweist.

Dabei ist folgende Fördersatzfestlegung vorgesehen:

Überschreitung des Kostenschwellenwertes	Fördersatz
> 40 – ≤ 50%	7%
> 35 – ≤ 40%	8%
> 30 – ≤ 35%	9%
> 25 ¹⁾ – ≤ 30%	10%

¹⁾: Bei Förderwerbem, für die kein Steigerungsbetrag möglich ist, beträgt bei Überschreitung des Kostenschwellenwertes von ≤ 25% der Fördersatz 10%.

In weiterer Folge können bei Gemeinden und Verbänden in jenen Fällen, in denen der Kostenschwellenwert um höchstens 25% überschritten wird, Steigerungsbeträge des Landes gewährt werden. Somit ergeben sich folgende Gesamtfördersätze:

Überschreitung des Kostenschwellenwertes	Fördersatz
> 20 – ≤ 25%	12%
> 15 – ≤ 20%	14%
> 10 – ≤ 15%	16%
> 5 – ≤ 10%	18%
≤ 5%	20%

Für den Fall einer unzumutbaren Gebührenerhöhung von mehr als 30%, jedoch bei Unterschreitung der zumutbaren Gebühr von € 2,10 pro m³ Abwasser ohne USt. sind folgende Fördersätze vorgesehen, wobei in diesem Fall ein(e) Abwassergebühr / –entgelt nach Projektsabschluss von € 1,50 pro m³ ohne USt. zumindest vorzuschreiben ist:

Überschreitung des Kostenschwellenwertes	Fördersatz
> 30 – ≤ 50%	7%
> 20 – ≤ 30%	8%
> 10 – ≤ 20%	9%
≤ 10%	10%

Für die Festlegung des Fördersatzes sind die Ergebnisse des Finanzierungsnachweises maßgeblich. Bei Finanzierungsnachweisen von Projekten von Ge-

nossenschaften oder privaten Unternehmen kann bei der Einhebung erhöhter Kanalisationsbeiträge bzw. vergleichbarer Anschlussbeiträge jener Betrag den Benützungsgebühren / –entgelten kapitalisiert zugerechnet werden, der über dem in der Gemeinde geltenden Beitrag liegt. Die Kapitalisierung erfolgt mit der mittleren Nutzungsdauer der betriebsnotwendigen Anlagen des Förderungswerbers / der Förderungswerberin und dem von der Fachabteilung 19A vorgegebenen Sollzinssatz für mittelfristige Kontokorrentkredite.

Die Förderung digitaler Kanalkataster gemäß Punkt 6c) der Förderungsrichtlinien ändert sich gegenüber den bisherigen Bestimmungen insofern, dass der Fördersatz generell mit 10% festgelegt wird und keine Limitierung des Gesamtförderbarwertes mehr erfolgt. Die Gewährung der Förderung für den digitalen Kanalkataster erfolgt unabhängig vom Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung, der Gebühren- / Entgeltregelungen sowie des Finanzierungsnachweises. Für die Bereitstellung der Förderung ist ebenfalls eine Ratenzahlung vorgesehen. Ansuchen um Landesförderung für digitale Kanalkataster und für kommunale Abwasserentsorgungsprojekte sind getrennt voneinander einzureichen.

Punkt 6d) der Förderungsrichtlinien ermöglicht weiterhin die Förderung von generellen Planungen, wie dies bereits in der Vergangenheit für den Gemeindeabwasserplan möglich war. Konkret ist damit die Förderung kommunaler Wasserentwicklungspläne gemäß ÖWAV–Leitfaden gemeint. Die Antragsstellung ist, im Unterschied zu bisher, vor Beginn der Erstellung der generellen Planung vorzunehmen.

Bei der Förderung von Einzelabwasserentsorgungsanlagen gemäß Punkt 6e) der Förderungsrichtlinien wurde der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers / der Förderungswerberin, der seit 2002 gegolten hat, nunmehr angepasst und von € 3.000 ohne USt. auf € 3.500 ohne USt. erhöht.

Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten. Nebengebäude werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Errichtung von „Einzelabwasserentsorgungsanlagen innerhalb der Gelben Linie mit Zustimmung der Gemeinde“ ist das Ansuchen um Bundesförderung als „Gemeinde mit Dritten“ und das Ansuchen um Landesförderung als „Einzelanlage“ einzureichen.

Unter Punkt 6e) der Förderungsrichtlinien wird auch daran erinnert, dass Anlagen, die gemäß §33g WRG an den Stand der Technik anzupassen sind, nunmehr nicht gefördert werden können, wenn das Förderungsansuchen nicht bis 31.12.2008 bei der Förderstelle des Landes eingelangt ist.

Die Förderung von Abwasserableitungen (=Kanalanschlussleitungen) durch physische oder juristische Personen gemäß Punkt 6f) der Förderungsrichtlinien wird nunmehr einheitlich mit bis zu 20% festgelegt.

Der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers / der Förderungswerberin beträgt nunmehr € 3.500 ohne USt. pro Objekt. Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten. Nebengebäude werden dabei nicht berücksichtigt. Der für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu entrichtende Anschlussbeitrag kann zur Verminderung des zumutbaren Eigenanteiles herangezogen werden. Es können jedoch nur jene Anschlussbeiträge vom zumutbaren Eigenanteil abgezogen werden, die bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung bezahlt wurden.

ad 7) Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Landesförderung setzt wie bisher eine positive Beurteilung der Förderstelle des Landes (Fachabteilung 19A) voraus. Es ist vorgesehen, auch im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bundesförderung, hierzu ein Verständigungsschreiben an den Förderungswerber zu übermitteln. Der Anspruch auf Landesförderung entsteht jedoch erst mit dem rechtswirksamen Zustandekommen des Förderungsvertrages.

ad 8) Rückforderung

Analog zu den Vorgaben des Bundes ist nunmehr auch bei Eigentumsübertragung von geförderten Projekten die Förderstelle des Landes davon in Kenntnis zu setzen. Bei Widerspruch mit den Zielsetzungen und Bedingungen der Förderungsrichtlinien des Landes ist die Einstellung bzw. die Rückforderung der Förderung möglich.

ad 9) Inkrafttreten

Die Richtlinien sind seit 01.05.2011 in Kraft. Alle nach diesem Stichtag bei der zuständigen Baubezirksleitung oder der Fachabteilung 19A eingereichten Projekte sind nach den neuen Bestimmungen abzuwickeln.

Die Durchführungsbestimmungen wurden erstmals mit 01.09.2011 erlassen. Die aktuelle Fassung vom 15.11.2011 berücksichtigt erste Anpassungen der Durchführungsbestimmungen.

Graz, am 15.11.2011